

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73

DECLARATION

Des vormahligen

EDICTAL,

Wegen

Brennung des Horn-Viehes,

So bey noch continuirender

Vieh-Heuche

zum Verkauf getrieben wird,

Welche nicht von denen Dörffern,

Sondern auf denen nächst belegenen

Zoll- und anderen Städten,

zu

Verhütung Unterschleiffs,

geschehen soll.

De Dato Berlin / den 28sten Augusti 1730.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.





Nachdem Sr.
 Königl. Majestät
 in Preussen, Unser aller-
 gnädigster Herr/ bey gegen-
 wärtig an verschiedenen Orten, so wohl in Dero eigenen, als
 auswärtigen Landen, leyder! noch fortwährenden und fast je
 länger je mehr sich ausbreitenden Ubel der Vieh-Seuche, auf alle
 Weise bedacht seyn/ wie demselben nechst Göttlicher Hülffe ge-
 steuret, und vornehmlich dessen fernere Propagation und Fort-
 schleppung sorgfältigst vermieden werden möge; Und dann un-
 ter andern hievor darzu gemachten Anstalten in der, unterm
 20sten Octobr. 1716. durch den Deud publicirten, dem letz-
 tern Edicto vom 24sten Decembris 1729. wieder mit beyge-
 fügten Verordnung S. I. vorgeschrieben und befohlen worden:
 Daß, wenn Horn-Vieh in allerhöchst gedachter Sr. Königlischen
 Majestät eigenen Landen, von einem Ort zum andern zum Ver-
 kauff

kauff oder sonst gebracht würde, solches vorher an dem Orte,
 von wannen es kommt, auf das rechte Horn mit einem Zeichen
W gebrannt, und nachher auf Vorweisung eyndlicher, von
 jeglichen derer passirenden Orten zu erneuenden Attestata-
 ten, daß daselbst so wenig, als in der Nähe einige Seuche un-
 ter dem Horn-Vieh verführet werde, durchgelassen werden
 solle. Allerhöchst gegachter Sr. Königlichen Majestät aber
 Pflichtmäßig berichtet worden, welchergestalt man wahrge-
 nommen, daß durch sothane Brennung des Viehes, viele
 fette Ochsen aus verdächtigen, wo nicht gar inficirten Or-
 ten weggeführt werden, mithin ein schädlicher Mißbrauch,
 Betrug und Defraudation hierunter vorgehe, wodurch das
 Unglück von der Seuche nicht anders als weiter ausgebrei-
 tet werden kan; So haben Sie allergnädigst gut gefunden,
 vorerwehnte Dero Verordnung hiermit dahin zu ändern
 und zu declariren, daß es zwar, so viel die Brennung des
 Horn-Viehes betrifft, dabey sein Verbleiben haben; solche
 aber an keinen andern Ort hinführo als in denen nächst be-
 legenen Zöllen und Städten zu bewerkstelligen, dergestalt,
 daß die Ochsen-Freiber oder Verkäufer des Viehes, keinen
 andern als den geradesten Weg dahin nehmen, sich daselbst
 melden, die von ihre Obrigkeit, Schulzen und Schöppen
 ertheilte Eyndliche Attestata vorweisen, und wenn diese von
 denen Zöllnern oder Magisträten vor richtig erkannt, die
 Bezeichnung von denenselben alsdann geschehen, und an wel-
 chem derer Zoll- oder anderer Städte das Vieh gebrannt
 worden, mit attestiret, in Ermangelung aber dessen, die
 Leute mit dem Vieh platterdings zurück gewiesen werden
 sollen. Zu welchem Ende, und damit kein weiter Unter-
 schleiff hierunter vorgehen möge, seyn von denen gesamten
 Dörffern, die bereits vorhandene Eisen zurück zu nehmen,
 welche die Land-Räthe von ihnen abzufordern, und sie weiter
 nicht gebrauchen zu lassen haben, es sey dann bey denen, so
 näch nahen belegenen grossen Städten von ein bis zwey
 Meilen ihr Mast-Vieh zum Verkauf treiben, und keine
 Zoll-

Zoll- noch andere Städte berühren, woselbst dann die Bren-
nung nach wie vor geschehen, und mit obertwehnten Cydli-
chen Attestaten das Vieh passiret werden kan. Wor-
nach sich also sämtliche Kriegeß-Land- und Steuer-Räthe,
auch Magistrate in Städten, Zoll- und Accise-Bediente
aller Orten, allergehorsamst und eigentlich zu achten, und
obigem gebührend nachzuleben haben. Signatum Berlin,
den 28sten Augusti 1730.

Hr. Wilhelm.



Schlippenbach.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

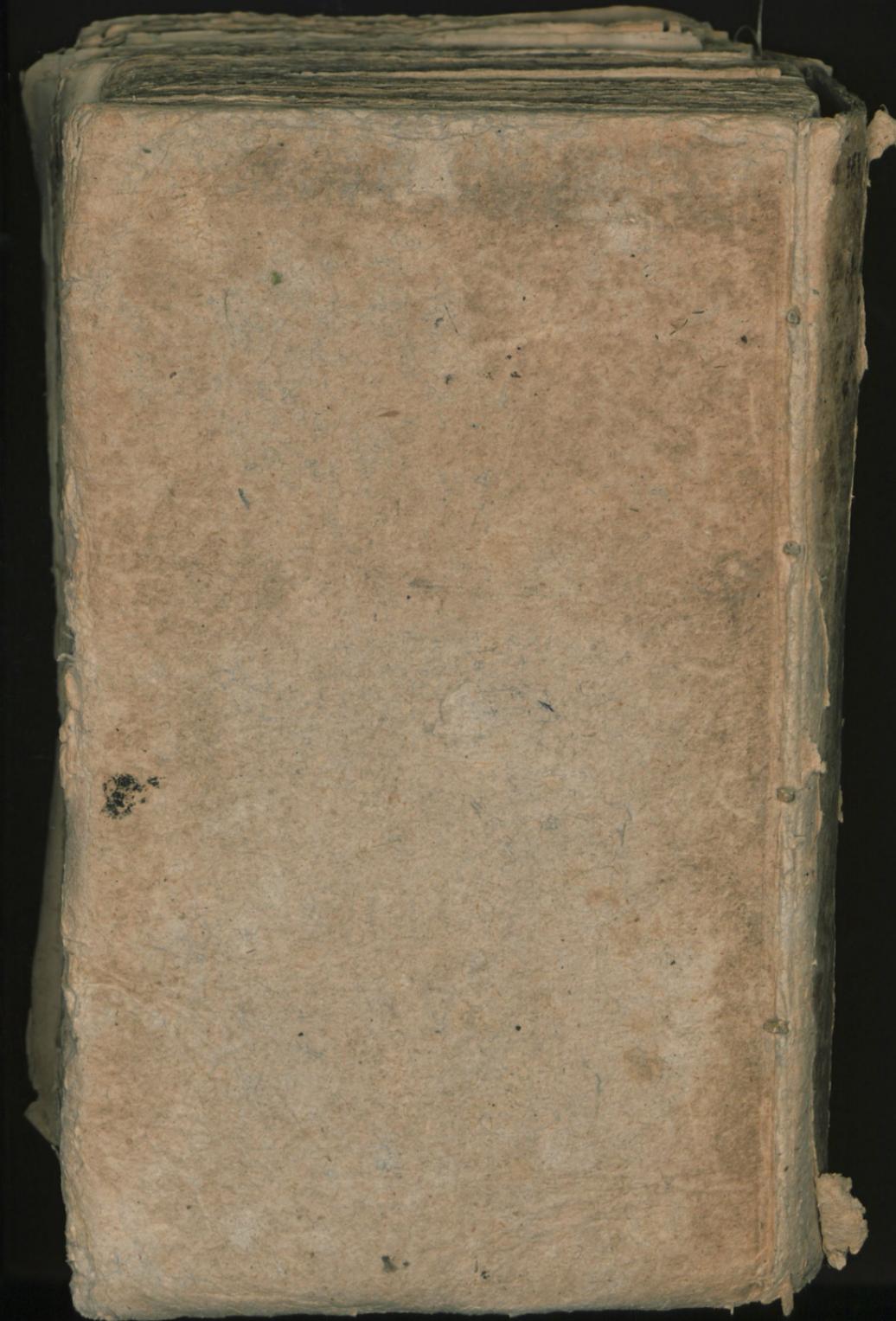
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





DECLARATION

Des vormahligen

IGFL,

Wegen

des Horn-Viehes,

noch continuirender

h = Seuche

Berkauff getrieben wird,

von denen Dörffern,

auf denen nechst belegenem

anderen Städten,

zu

ng Unterschleiffs,

geschehen soll.

1/ den 28sten Augusti 1730.

B E R L I N,

gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Küdiger.

